

Satzung

Bezirksverband der Gartenfreunde Waiblingen e.V. im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Die Organisation führt den Namen Bezirksverband der Gartenfreunde Waiblingen e.V. (Gemeinnütziger Verband für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner).
Der Bezirksverband ist Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
2. Der Sitz des Bezirksverbandes ist in Waiblingen.
3. Der Organisationsbereich des Bezirksverbandes erstreckt sich auf ein Teilbereich des Rems-Murrkreises
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Bezirksverband ist in das Vereinsregister einzutragen, unter der Registernummer VR 394

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Bezirksverband ist eine Vereinigung von Gartenfreunden-, Kleingärtnern-, Siedlern und Eigenheimern- Vereinen. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Bundeskleingartengesetzes § 1 insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Bezirksverband folgende Aufgaben:
 - a) Grünanlagen die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten.
 - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.
 - c) Das Siedlungswesen zu fördern und die bereits bestehenden Siedlungen in ihrem Bestand zu erhalten.
 - d) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns anregen.

- e) in allen grundsätzlichen Fragen, die den Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, Rechtsauskunft und Rechtsschutz, soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Landesverband zu erteilen;
 - f) die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und die Jugendarbeit in den Jugendgruppen sowie die deutsche Schreberjugend im Verbandsgebiet zu fördern, soweit deren Satzungen der Gesamtorganisation entsprechen.
 - g) zur Verbesserung der Umwelt, Wettbewerbe auf dem Gebiet des Siedlungs- und Kleingartenwesens durchzuführen;
 - h) Das Siedlungs- und Kleingartenwesen durch Bildung von neuen Ortsvereinen zu fördern.
3. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirksamtes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Ortsvereine) können keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksamtes erhalten, wenn dies nicht in der Satzung vorgesehen ist.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksamtes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Tätigkeiten im Verein

1. Alle Tätigkeiten im Bezirksverband sind Ehrenämter, soweit es die Organe des Bezirksamtes betrifft.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können hauptamtliche Fachkräfte für Büro und Fachberatung vom Vorstand bestellt werden.
3. Der Bezirksverbandsausschuss kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bezirksamtes können Vereine werden, die nach § 2 dieser Satzung denselben Zweck verfolgen und die gleichen Aufgaben haben. In Orten wo noch kein Verein besteht, können vorübergehend Einzelpersonen direkt Mitglied beim Bezirksverband werden. Diese Mitglieder sind bei einer Vereinsgründung dem jeweiligen Verein zuzuordnen.
2. Die Satzung der Vereine, die die Aufnahme beim Bezirksverband beantragen, müssen den Satzungen des Bezirks- und Landesverbandes entsprechen
3. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung beim Bezirksverbandstag zulässig. Er entscheidet endgültig.
4. Der Beschluss über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Auflösung des Bezirksverbandes
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss

§ 6 Austritt

1. Der Austritt muss spätestens am 1. Juli auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten.
2. Austritt eines Vereins aus dem Bezirksverband muss in einer Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.
3. Von der Absicht des Austritts ist der Bezirksverband mindestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung zu benachrichtigen.
4. Einem Vertreter des Bezirksverbandes, sowie des Landesverbandes ist bei der Versammlung, bei der der Austritt beschlossen werden soll, die Gelegenheit zur Abgabe einer Erklärung zu geben.

§ 7 Der Ausschluss

1. Durch den Beschluss des Bezirksverbandsausschusses, von dem mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Bezirksverband ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Bezirksverbandes und Landesverbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation,
 - c) Nichtbezahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Bezirksverbandsausschuss.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss ist Berufung beim Bezirksverbandstag zulässig, der endgültig entscheidet.
5. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an dem Bezirks- und Landesverband.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Den angeschlossenen Mitgliedern (Vereinen) steht das Recht zu, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.
2. Der Vereinsvorsitzende oder der von ihnen benannte Vertreter, haben beim Bezirksverbandstag Sitz und Stimme. Darüber hinaus haben gewählte Vertreter das Recht, nach Maßgabe der Satzung bei den Wahlen und den Beschlüssen des Bezirksverbandstages mitzuwirken.
3. Einzelmitgliedern werden zur Wahrung ihres Stimmrechts dem nächst gelegenen Verein durch Vorstandsbeschluss zugeordnet.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus den Zweckbestimmungen des Gesamtverbandes ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen der Organisation zu unterstützen und die von den übergeordneten Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen durchzuführen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Gartenordnung, die Schätzrichtlinien, die Unterpachtverträge und die sonst mit ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zu beachten und einzuhalten. An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist das Mitglied gebunden.
2. Die Mitglieder sind zur Beitragzahlung nach § 19 verpflichtet. Hiervon sind ausgenommen, die Ehrenmitglieder des Bezirksverbandes und der Ehrenvorsitzende.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus dem Beitrag zum Landesverband
 - b) aus dem Beitrag zum Bezirksverband
2. Eine Beitragserhöhung des Landesverbandes wird von dessen zuständigen Organen beschlossen und ist für den Bezirksverband bindend.
3. Der Beitrag und die Art des Einzuges werden vom Bezirksverbandstag festgelegt. In besonderen Notfällen kann der Bezirksverbandsausschuss eine Erhöhung des Beitrages zum Bezirksverband beschließen. Der Notfall muss beim nächsten Bezirksverbandstag begründet werden.
4. Zur Beitragserfassung sind jährlich zum 1.03. jeden Jahres in einer Mitgliedermeldung die Zahl der neu hinzugekommenen und ausgeschiedenen Mitglieder der angeschlossenen Vereine beim Bezirksverband zu melden.
5. Der Beitrag ist in einer Jahreszahlung zum 15.04. fällig.
Der Beitrag kann mit Zustimmung der Vereine von den Vereins-Bankkonten im Einzugsverfahren abgebucht werden.

6. Die Änderung der Termine für die jährliche Zahlung und der Mitgliedermeldung erfolgt auf Beschluss des zuständigen Landesverbandsschusses.
7. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können diese nach § 7 ausgeschlossen werden.

§ 11

Organe des Bezirksverbandes

- a) der Bezirksverbandstag
- b) der Bezirksverbandsausschuss
- c) der Vorstand

§ 12

Der Bezirksverbandstag

1. Der Bezirksverbandstag ist oberstes Organ des Vereins und tritt einmal im Jahr zusammen. Der Bezirksverbandsausschuss kann die Einberufung eines Bezirksverbandstages verlangen, wenn $\frac{3}{4}$ seiner anwesenden Mitglieder dies beschließen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, vier Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung an die angeschlossenen Vereine.
2. Der Bezirksverbandstag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus den OV-Vorsitzenden oder Stellvertreter und den gewählten Delegierten,
 - b) den Mitgliedern des Bezirksverbandsausschusses,
 - c) dem Vorstand,
 - d) den Revisoren ohne Stimmrecht.
3. Die Delegierten werden in der Hauptversammlung der Vereine gewählt. Auf je 100 Mitglieder der vereine entfällt ein Delegierter. Wird die Schlusszahl um 50 Mitglieder überschritten, besteht Anspruch auf einen weiteren Delegierten.

§ 13

Beschlussfassung des Bezirksverbandstages

1. Der Beschlussfassung des Bezirksverbandstages ist vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie die Berichte der Fachberatung und der Revisoren;
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes und des Bezirksverbandsausschusses;
 - c. Festsetzung der Beitragsanteile des Bezirksverbandes.
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
 - f) Wahl der Revisoren

- g) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die dem Bezirksverbandstag zur Entscheidung eingereicht werden;
 - h) Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
 - j) Auflösung des Bezirksverbandes, Austritt aus dem Landesverband und Beschluss über das Vermögen des Bezirksverbandes;
 - k) Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag.
2. Alle Anträge, die dem Bezirksverbandstag zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

§ 14

Der Bezirksverbandsausschuss

1. Der Bezirksverbandsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern.
2. Besteht eine Bezirksfrauengruppe und eine Bezirksjugendgruppe, ist die Bezirksfrauenleiterin und der Bezirksjugendleiter Mitglied des Bezirksausschusses
3. Der Bezirksverbandsausschuss ist das höchste Organ zwischen den Bezirksverbandstagen.
4. Der Bezirksverbandsausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er tritt je nach Bedarf zusammen.
Die Einberufung des Bezirksverbandsausschusses muss vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Bezirksverbandsausschussmitglieder beim Vorstand beantragen.
5. Die Sitzungen des Bezirksverbandsausschusses werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
6. Geschäftsführer des Bezirksverbandes nehmen an den Bezirksverbandsausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.
7. Der Bezirksverbandsausschuss kann sich eine eigene Geschäfts- und Ehrenordnung geben.

§ 15

Aufgaben des Bezirksverbandsausschusses

1. Der Bezirksverbandsausschuss hat die Aufgabe, die Durchführung der in den einzelnen Fachgebieten vorgesehenen Aufgaben des Bezirksverbandes zu garantieren und den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterstützen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Zur Lösung einer besonders wichtigen Frage kann der Bezirksverbandsausschuss die Einberufung eines außerordentlichen Bezirksverbandstages verlangen. Hierzu bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Bezirksausschussmitglieder.
4. Soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich der Entscheidung des Bezirksverbandstages vorbehalten ist, kann in dringenden Angelegenheiten der Bezirksverbandsausschuss entscheiden.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier,
 - d) den Schriftführer,
2. Die unter Absatz 1 a) bis d) benannten Vorstandsmitglieder vertreten den Bezirksverband im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei immer der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken muss.
3. Der Vorstand wird vom Bezirksverbandstag auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 4 Monate nach der regulären Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann ein Neuer Vorsitzender nur von dem Bezirksverbandstag gewählt werden. Alle übrigen Vorstandsmitglieder können bei vorzeitigen Ausscheiden aus der Reihe der Bezirksverbandsausschussmitglieder vom Bezirksverbandsausschuss gewählt werden.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Bezirksverbandes. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
5. Geschäfte, die über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Bezirksausschusses.

§ 17 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Bezirksverbandstages. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Bezirksorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse aller Bezirksverbandsorgane und der Beschlüsse des Landesverbandes.
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Bezirksverbandstages und der Sitzung aller anderen Bezirksverbandsorgane.
 - d) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirksverbandsorgane im Rahmen des Haushaltsplanes.
2. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung in Rahmen seiner Zuständigkeit geben.
3. Ehrungen von verdienten Mitgliedern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

§ 18 Der Kassier

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Bezirksverbandes. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereitzustellen.
4. Der Kassier ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorganes über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben.
Die Jahresabschlußberichte (Kassen- Vermögens- und Revisionsbericht) sind termingerecht dem Landesverband vorzulegen.

§ 19 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Bezirksverbandsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekannt zugeben.
3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Bezirksverbandsorgan zu entscheiden.

§ 20 Der Pressewart

1. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.
2. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben sowie für die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

§ 21 Die Revisoren

1. Von dem Bezirksverbandstag werden mindestens zwei Revisoren gewählt.
Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 22 Frauengruppen

1. Frauengruppen in Vereinen, die dem Bezirksverband angeschlossen sind, können zu einer Bezirksfrauengruppe zusammengeschlossen werden.
2. Die Aufgabe der Bezirksfrauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den Erfordernissen des Bezirksverbandes und der örtlichen Vereine.
3. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Fachberat

4. Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin des Bezirksverbandes ist Mitglied des Bezirksverbandsausschusses und muss ordentliches Mitglied eines angeschlossenen Vereins sein.
5. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
6. Die Frauenleiterin oder ihre Stellvertreterin erstattet dem Bezirksverbandstag einen Tätigkeitsbericht.

§ 23

Jugendarbeit

1. Die im Bezirksverband bestehende Jugendgruppen können zu einem Bezirksjugendverband zusammengeschlossen werden.
2. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreiberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband.
3. Der beim Bezirksjugendtag gewählte Jugendvertreter hat im Bezirksverbandsausschuss Sitz und Stimme und muss ordentliches Mitglied eines angeschlossenen Vereins sein.
4. Die Jugendleiter des Bezirksverbandes oder sein Stellvertreter erstatten dem Bezirksverbandstag einen Tätigkeitsbericht.

§ 24

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist zu einer Satzungsänderung erforderlich.

§ 25

Ehrungen

Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens werden nach Beschluss des Bezirksverbandsausschusses vom Vorstand vorgenommen.

§ 26

Auflösung des Bezirksverbandes und Änderung des Verbandszweckes

1. Die Auflösung des Bezirksverbandes erfolgt durch den Bezirksverbandstag. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandstages
2. Zur Änderung des Verbandszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandstages erforderlich.

3. Bei der Auflösung des Bezirksverbandes oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes vorhandene Bezirksverbandsvermögen darf ausschließlich nur zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg Verwendung finden. Zu diesem Zweck ist das Bezirksverbandsvermögen an den für den Kleingarten- und Siedlungswesen zuständigen Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. Stuttgart, auszuhändigen.
Hierfür haftet der Vorstand persönlich.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Bezirksverbandes betreffen und Beschlüsse über die Auflösung des Bezirksverbandes sind vor ihrem Inkrafttreten dem Landesverband mitzuteilen.

§ 27
Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde bei dem ordnungsgemäß einberufenen Bezirksverbandstages am 11. Januar 2014 in Urbach beraten.
Die Zustimmung erfolgte einstimmig.
2. Die Satzung tritt gemäß § 71 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn dies durch die Steuergesetzgebung im Hinblick auf die steuerliche Gemeinnützigkeit notwendig wird oder dies für die Eintragung beim Registergericht erforderlich wird.

Waiblingen, den 05.Februar 2014

Unterschriften

.....

.....

.....

.....